



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 \* 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(☎) Fax: 0201 7988 277

E: 04.01.19

## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 515/18 OLG Hamm

V StVK 135/16 LG Bochum

4514 E – IV. 561/18 Ministerium der Justiz NRW

#### Strafvollzugssache

betreffend den Strafgefangenen [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Miczek in Essen,

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden  
(hier: Teilnahme an einem Klausurtermin, Zahlung von  
Studiengebühren aus dem Überbrückungsgeld).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 11.09.2018 gegen den Beschluss der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 21.08.2018 und auf den gleichzeitigen Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek in Essen hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 29.11.2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,  
die Richterin am Oberlandesgericht Kleinod  
und den Richter am Landgericht Bolte

nach Anhörung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückverwiesen.

Dem Betroffenen wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek in Essen ratenfreie Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren bewilligt.

### Gründe

#### I.

Der seit dem 22.03.2013 inhaftierte Betroffene wurde am 24.04.2017 von der JVA Bochum in die JVA Werl, am 24.07.2017 von dort in die JVA Bielefeld-Brackwede, sodann - rechtswidrig (vgl. Senat, Beschluss vom 22.03.2018 - III - 1 Vollz (Ws) 70/18 -) - am 02.11.2017 in die JVA Geldern und schließlich - nach Erlass der angefochtenen Entscheidung - am 28.08.2018 wieder in die JVA Bochum verlegt.

*gg. Bescheide v. 28.06.16, 07.07.16*

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.07.2016 hat der Betroffene zunächst begehrt, die dies ablehnende JVA Bochum zu verpflichten, ihm im Rahmen seines Studiums der Rechtswissenschaften die Teilnahme an Klausuren am 19.09. und 20.09.2016 zu ermöglichen und ihm zu gestatten, die Studiengebühren für das Wintersemester 2016 in Höhe von 480 EUR aus dem angesparten Überbrückungsgeld zu zahlen. Nach Erledigung der Hauptsache durch Zeitablauf bzw. Zahlung der Studiengebühren von dritter Seite begehrt er mit Schriftsatz vom 30.03.2017 nunmehr die Feststellung, dass die Bescheide der JVA Bochum rechtswidrig gewesen seien.

Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer am 21.08.2018 mangels Feststellungsinteresses als unzulässig zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer unter anderem ausgeführt, dass nach den vorgenannten Verlegungen des Betroffenen keine konkrete Wiederholungsgefahr gegeben sei. Es gebe keinen objektiven Anhaltspunkt dafür, dass der Betroffene seine verbleibende Haftzeit (derzeit notiert bis Juli 2019) abgesehen von etwaigen kurzzeitigen Rückverlegungen im Rahmen des

Transportes zu Gerichtsterminen an Bochumer Gerichten nochmals in der JVA Bochum verbüßen werde. Die bloße Möglichkeit einer späteren Strafverbüßung in der ursprünglichen JVA genüge hingegen nicht, um eine Wiederholungsgefahr zu begründen.

Gegen diesen ihm am 05.09.2018 zugestellten Beschluss richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11.09.2018 eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. So liegt der Fall hier:

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Prüfung des Feststellungsinteresses zutreffend die insofern allgemein anerkannten rechtlichen Anforderungen zugrunde gelegt und hierbei auch das entsprechende Vorbringen des Betroffenen zur Kenntnis genommen. Ebenso gibt die Bewertung der Gesichtspunkte des Rehabilitationsinteresses, eines vermeintlich tiefgreifenden Grundrechtseingriffs und der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses keinen Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde und trifft es überdies zu, dass allein die theoretische Möglichkeit einer Rückverlegung nicht die Annahme einer das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses begründenden Wiederholungsgefahr erlaubt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.03.2011 - 2 BvR 579/09 -, juris).

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist jedoch deshalb geboten, weil die Feststellung, dass es keinen objektiven Anhaltspunkt für eine erneute Verlegung in die JVA Bochum gebe, nicht tragfähig begründet ist (vgl. zu den Anforderungen an eine Beweiswürdigung bzw. zu deren Überprüfbarkeit im Rechtsbeschwerdeverfahren Senat, Beschluss vom 20.12.2012 - III-1 Vollz(Ws) 566/12 -; KG, Beschluss vom 05.10.2017 - 2 Ws 92/17 Vollz -, jew. zit. n. juris) und die Strafvollstreckungskammer insofern bei ihrer Entscheidung die allgemein anerkannten Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung

- hier bezogen auf das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für eine erneute Verlegung - in gravierender Weise überspannt hat. Denn schon der in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargestellte Umstand, dass der Betroffene im letzten Jahr binnen wenig mehr als sechs Monaten dreimal verlegt worden ist, stellte einen konkreten Anhaltspunkt dafür dar, dass eine erneute Verlegung des Betroffenen nicht nur abstrakt möglich, sondern - aus dessen Sicht - konkret zu befürchten war.

Zwar hatte der Senat in früheren Verfahren bei gleicher Sachlage die Annahme einer Wiederholungsgefahr durch das Landgericht Bochum nicht beanstandet, diese Auffassung aber mit Beschluss vom 25.09.2018 im Verfahren III-1 Vollz(Ws) 419/18 aufgegeben. Der Betroffene war ungeachtet einer seitens der Strafvollstreckungskammer in jenem Verfahren eigens noch telefonisch eingeholten Auskunft des Leiters der JVA Geldern, dass eine Verlegung nicht beabsichtigt sei, tatsächlich gleichwohl am 28.08.2018 wieder verlegt worden und befand sich dementsprechend im Zeitpunkt der folgenden Senatsentscheidung entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer zum Nichtbestehen einer Wiederholungsgefahr bereits wieder in der JVA Bochum. Vor diesem Hintergrund war und ist in der Rückschau nach Auffassung des Senats auch im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf die schließlich tatsächlich eingetretene Verlegung Ende August 2018 nach außen hin kaum zu vermitteln, dass die Bewertung, lediglich eine Woche zuvor - im Zeitpunkt des vorliegend angefochtenen Beschlusses - habe noch nicht einmal eine entsprechende „Gefahr“ bestanden, zutreffend gewesen sein soll. Die vom Senat in Anbetracht der Rechtsbindung der Verwaltung für ausgeschlossen gehaltene (vgl. Senatsbeschluss vom 22.11.2018, - III-1 Vollz(Ws) 78/18), von der Vollzugsverwaltung aber gleichwohl an den Tag gelegte Verlegungspraxis führt im Ergebnis - jedenfalls im hier vorliegenden Fall - zu einer Absenkung der hinsichtlich des Vorliegen von Wiederholungsgefahr zu stellenden Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung.

### III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache vorläufig Erfolg, insofern der angefochtene Beschluss aus den vorgenannten Gründen aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen war (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Kollmeyer

Kleinod

Bolte